

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00084 vom 11. April 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00084

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00084 du 11 avril 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00084 del 11 aprile 2011

Regeste

Verletzung der Eintragungspflicht | [Das Handelsregisteramt trug verschiedene Änderungen betreffend den Vorstand eines Vereins von Amtes wegen im Handelsregister ein und auferlegte dem als Vorstandsmitglied im Handelsregister eingetragenen Beschwerdeführer die Eintragungsgebühren sowie eine Busse von Fr. 400.-. Der Beschwerdeführer macht geltend, schon im Jahr 1999 als Mitglied des Vorstands zurückgetreten zu sein.] Der Beschwerdeführer ist im Jahr 1999 als Mitglied des Vorstands zurückgetreten und war deshalb weder verpflichtet noch überhaupt berechtigt, Änderungen betreffend den Verein beim Beschwerdegegner anzumelden (2.1). Indem der Beschwerdegegner die Busse unabhängig von der konkreten Fallkonstellation und ohne nähere Begründung stets auf Fr. 400.- festsetzt, unterschreitet er seinen Ermessensspielraum (E. 2.2). Die Verfügung wurde dem davon direkt betroffenen Beschwerdeführer nur "zur Kenntnisnahme" zugestellt; ein solches Vorgehen verstösst gegen Treu und Glauben (E. 2.3). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Nach Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) unterliegen öffentlich-rechtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Führung des Handelsregisters der Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG. Gemäss Art. 74 Abs. 1 BGG ist diese in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – wie hier – indes nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 30'000.- beträgt (vgl. hierzu etwa BGr, 11. April 2011, 4A_636/2010, E. 1.1) oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.